

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen "TUD Schauspielstudio" und hat seinen Sitz in Darmstadt. Der Verein wird in das Vereinsregister in Darmstadt eingetragen und erhält sodann den Zusatz "eingetragener Verein" bzw. "e.V."

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke", der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins besteht darin,
- aa) Theaterstücke aufzuführen;
  - bb) die Mitglieder beim Erlernen der Fähigkeiten zum Theaterspielen zu fördern, z.B. durch Übungen, Seminare, Fortbildungskurse;
  - cc) bei Zuschauern das Interesse an den darstellenden Künsten zu wecken;
  - dd) Gesellschaftsabende und Ausflüge zu veranstalten.

Das allgemeine Interesse an Literatur und Theaterkultur hat aufgrund einer Werteverchiebung in den letzten Jahren stark nachgelassen. Die darstellenden Künste bereichern und prägen das gesellschaftliche Leben jedoch seit der griechischen Polis.

In Anbetracht dieser Entwicklung unserer Gesellschaft bedarf es kultureller Veranstaltungen auch im studentischen Bereich. Durch ein direktes Erleben von Kultur kann das aktive Interesse an Kunst, Kultur, Lesen und Interpretation geweckt werden. Daher sollte das kulturelle Angebot für die Studierendenschaft an der TU Darmstadt und alle weiteren Interessierten vergrößert werden. Kultur und Theaterstücke sollten auch von Studierenden mit Studierenden für Studierende gemacht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Wahrnehmung und Förderung eines Bildungs- und Informationsauftrages im kulturellen Bereich, im Sinne des vorigen Abschnitts.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft können nur natürliche Personen erwerben.

Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen und von zwei ordentlichen Mitgliedern zu befürworten.

Der Aufnahmeantrag ist innerhalb von zwei Wochen durch den Vorstand anzunehmen oder begründet abzulehnen. Ablehnungsgründe werden abschließend in den Statuten präzisiert.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung verliehen.

Die Differenzierung zwischen der außerordentlichen und der ordentlichen Mitgliedschaft wird in den Statuten geregelt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Vereinslöschung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Austrittswilligen an den Vorstand. Der Ausschluß erfolgt mit sofortiger Wirkung durch den Beschluß des Vorstandes:
1. bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
  2. bei Zahlungsverzug von drei Monaten trotz wiederholter schriftlicher Zahlungsaufforderung oder Mahnung durch den Vorstand;
  3. bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins oder bei gesetzeswidrigem Verhalten mit Begründung per Zweidrittelmehrheit durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon sind über das laufende Geschäftsjahr hinaus entrichtete Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
- b) die ihnen übertragenen Aufgaben pflichtgemäß zu erfüllen;
- c) sich an die Statuten und die Satzung zu halten.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Nur ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Alle anderen Mitglieder können entsprechend der Regelung in den Statuten an den Veranstaltungen teilnehmen.

Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt.

Nur ordentliche Mitglieder können eine Rolle in einem Schauspiel übernehmen. Ausnahmen werden durch den Vorstand geregelt.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung findet durch schriftliche Einladung mit mindestens vierwöchiger Frist durch den Vorstand mindestens einmal jährlich statt und kann aus wichtigen Gründen durch schriftliche Bekanntmachung an die Mitglieder durch den Vorstand oder durch ein ordentliches Mitglied einberufen werden. Den Vorsitz führt der 1. bzw. der 2. Vorsitzende bzw. ein vom 1. Vorsitzenden benanntes ordentliches Mitglied.

Die vierwöchige Frist kann aus wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluß des Vorstands bis auf zehn Tage reduziert werden.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlußfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, es sei denn, Gesetz oder Satzung bestimmen Gegenteiliges.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand.
4. Mitglieder können andere Personen oder Mitglieder zur Ausübung einzelner Mitgliedschaftsrechte für eine Mitgliederversammlung bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Das Protokoll kann im Protokollbuch eingesehen werden.
6. Die Mitgliederversammlung findet in Darmstadt statt.

7. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlußfähigkeit festzustellen. Ist diese nicht gegeben, so gilt die Mitgliederversammlung als beendet. Eine Wiederholungsversammlung ist frühestens zehn, spätestens dreißig Tage danach durch erneute schriftliche Einladung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlußfähig.

## **§ 10 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit widerruflich, zwischen den Geschäftsjahren allerdings nur bei grober Pflichtverletzung. Um sicherzustellen, daß der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muß bei der Abwahl des alten Vorstands ein neuer Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl des alten Vorstands ist möglich.
2. Der Vorstand umfaßt den 1., 2. und 3. Vorsitzenden und den Kassenwart. Bei allen Versammlungen ist der Schriftführer vom Vorstand zu benennen.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenparität gibt die Stimme des / der Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte sorgfältig und satzungsgemäß zu führen.
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus besteht aus den in §10.2 dieser Satzung genannten Personen. Jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Rechtsgeschäfte wie in den Statuten festgelegt durchzuführen.
6. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften (§§ 665 - 670 BGB) entsprechende Anwendung.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Kassenwart, der Ausgaben und Einnahmen verbucht. Ebenso wählt die Mitgliederversammlung einen Revisor, der die Finanzverwaltung des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahr prüft und auf der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

### **§ 11 Finanzierung**

Eine Mitgliedsgebühr oder Aufnahmegebühr kann durch einstimmigen Beschluß in der Mitgliederversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahr erhoben werden. Befreiungen von Gebühren und Beiträgen sind möglich. Die Höhe der Mitgliedsgebühr, der Aufnahmegebühr und eventuelle Befreiungen werden in den Statuten (§ 12) festgelegt.

### **§ 12 Statuten, Änderung der Statuten**

Statuten werden geändert, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder bei einem Vereinstreffen anwesend sind und eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den Änderungen zustimmt.

Beschlußfähig ist das Vereinstreffen, sofern die zu treffenden Entscheidungen sowohl über den Email-Verteiler des Schauspielstudios als auch bei einem Vereinstreffen mindestens 12 Tage im Voraus bekanntgegeben wurden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können andere Personen oder Mitglieder zur Ausübung ihrer Stimme bevollmächtigen. Eine vorzeitige Stimmabgabe ist bis zur Abstimmung jederzeit widerrufbar.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur durch Dreiviertelmehrheit eines entsprechenden Beschlusses auf der Mitgliederversammlung möglich. Bevollmächtigungen sind nicht möglich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen nur mit Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Darmstadt, den 3. April 2002